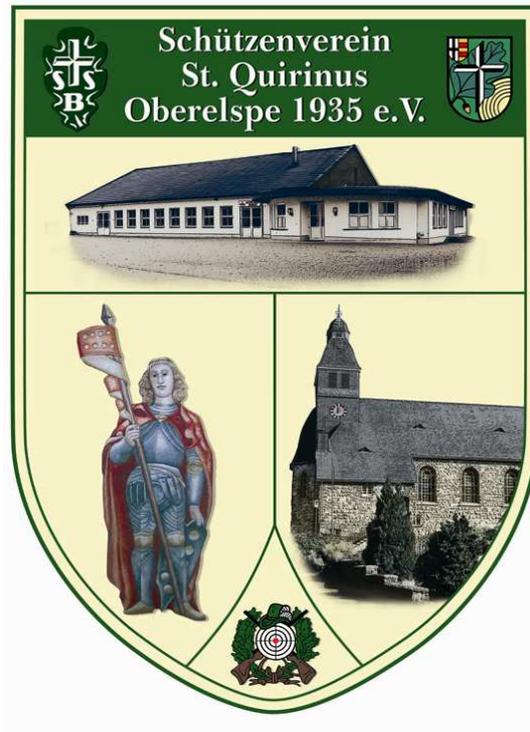


Satzung des Schützenvereins "St. Quirinus" e.V. Oberelspe

Schützenverein St. Quirinus e.V. Altenvalberter Str. 12, 57368 Lennestadt



§ 1

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein St. Quirinus Oberelspe 1935 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lennestadt.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR 4211 eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins:

- (1) Der Schützenverein St. Quirinus Oberelspe 1935 e.V. in Lennestadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes. Insbesondere setzt er sich zum Ziel:

die Gemeinschaft der Schützenbrüder zu pflegen und zu fördern, und zwar auf der Grundlage christlicher Lebensauffassung (oder anderer Religionsgemeinschaften, die der Treue zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen),
sowie das traditionelle Brauchtum zu stärken und zu fördern.
Unter anderem auch insbesondere die Ausrichtung und Durchführung des Schützenfestes auszugestalten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

(1) Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt am Schluss des Geschäftsjahres, welcher spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,

c) sowie durch Ausschluss seitens des Vorstands bei:

aa) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,

bb) Rückstand der Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Jahren und die Zahlung nicht innerhalb von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt,

dd) vereinsschädigendem Verhalten.

(4) Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Schützenbrüder verlieren jedes Recht am Vermögen des Vereins.

(5) Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, während einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu fordern. Ihm ist gestattet, in der Mitgliederversammlung zu erscheinen und seine Verteidigung persönlich vorzutragen. Die Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit desselben.

§ 7

Alle Schützenbrüder, die noch nicht 24 Jahre alt sind, bilden die Jungschützenabteilung.

§ 8

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Im Übrigen entscheidet in besonders gelagerten Härtefällen über Niederschlagung oder Stundung von Beiträgen der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 9

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Wählbarkeit zum Vorstand und den übrigen Ämtern des Vereins bedingt jedoch die Vollendung des 24. Lebensjahres.
Die Jungschützen wählen ihre Sprecher und Offiziere aus ihren Reihen.

(3) Als 1. Vorsitzender kann nur ein Mitglied des Schützenvereins "St. Quirinus" gewählt werden, das 10 Jahre dem Verein angehört.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und
dem Kassierer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) Zur Beratung und Unterstützung wird der Vorstand erweitert. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

**die beiden ranghöchsten Offiziere
und durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Beisitzer.**

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) An den Vorstandssitzungen können beratend teilnehmen:

**Ehrenvorstandsmitglieder
Schützenkönig und Kaiser
Fähnrich
Hallenwart
Offiziere
Jungschützenkönig
Jungschützenvertreter**

§ 11

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt, und sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(2) Dem Vorstand steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern diese nicht, wie in § 13 aufgeführt, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassierer verwaltet die Kasse und legt alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung.

(3) Der Vorstand überwacht laufend die Kassen- und Rechnungsführung. Er ist verpflichtet, mit der Prüfung der Jahresrechnung 2 Kassenprüfer zu beauftragen, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Ladung hat durch Aushang am Haupteingang der Schützenhalle und an den ortsüblichen Aushangstellen eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(2) Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,

c) die Festsetzung der Beiträge und Änderung der Satzung.
Satzungsänderungen, die zur Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften - insbesondere auch steuerlicher Art – erforderlich werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Änderungen, die der Vorstand alleine vorgenommen hat, müssen in der folgenden Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder abgesegnet werden.

d) Wahl von Ehrenvorstand- und Ehrenmitgliedern,

e) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über mehr als 10.000,00 €. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte soll nicht beschränkt werden (§ 26 Abs. 2 S 2 BGB). Bei Aufnahme von Darlehen und Krediten unter 10.000,00 € ist der Vorstand an einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

f) Auflösung des Vereins.

(3) Beschlussanträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit bei einem Stellvertreter, schriftlich eingereicht werden.

Beschlussanträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, können vom Vorstand auf die GV des nächsten Jahres vertragen werden.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Ladung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch ist der Beschluss über die Auflösung des Vereins an eine 3/4 Mehrheit gebunden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.

(3) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§15

Der Verein veranstaltet möglichst jedes Jahr ein Schützenfest. Die Terminfestlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere wird durch eine Festordnung geregelt.

Schützenkönig für ein Jahr kann jedes Mitglied werden, welches das 23. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre dem Verein angehört. Ferner darf es die Königswürde in den letzten 10 Jahren nicht innegehabt haben.

Jungschützenkönig für den gleichen Zeitraum von 1 Jahr, können Mitglieder im Alter von 16 bis 23 Jahren werden. Dieses Amt darf nur einmal bekleidet werden.

Ein Kaiserschießen findet immer alle 5 Jahre in den Jubiläumsjahren statt. Teilnahmeberechtigt sind alle bisherigen Schützenkönige unseres Schützenvereins. Auch dieses Amt darf nur einmal bekleidet werden.

Die Ämter des Jungschützenkönigs, des Schützenkönigs und des Schützenkaisers können nie gleichzeitig in einer Regentschaft bekleidet werden.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Stadt Lennestadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 23.11.1985 anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Änderungen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom: 21.11.1987, 10.01.2015, 09.01.2016, 14.01.2017, 13.01.2018 beschlossen.

Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Lennestadt-Oberelspe, den 14.01.2018.



Mario Zelaso - 1. Vorsitzender



Mario Heller - Geschäftsführer